Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Kanton Basel-Landschaft

(nachfolgend: Kanton) vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

(nachfolgend: AfG)

und der

Psychiatrie Baselland

(Bienentalstrasse 7, 4410 Liestal; nachfolgend: Spital)

betreffend

Gemeinwirtschaftliche Leistungen 2023 bis 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand		4	4 4	
2	Grundlagen		4		
3	Leistungen des Spitals		4		
3.1	Allgemeines		4		
3.2	Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte 3.2.1 Beschreibung der GWL		4	4	
	3.2.2 Einkauf de	er GWL		5	
	3.2.3 Kontrolle	der GWL		5	
3.3	Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen5		logen5		
	3.3.1 Beschreib	ung der GWL		5	
	3.3.2 Einkauf de	er GWL		5	
	3.3.3 Kontrolle	der GWL		5	
3.4	Dolmetscherdienste 5		5		
	3.4.1 Beschreib	ung der GWL		5	
	3.4.2 Einkauf de	er GWL		6	
	3.4.3 Kontrolle	der GWL		6	
3.5		nent und Sozialdienst	6		
		ung der GWL		6	
	3.5.2 Einkauf de	er GWL		6	
	3.5.3 Kontrolle	der GWL		7	
3.6		gen Notfallversorgung	7		
		ung der GWL		7	
	3.6.2 Einkauf de			7	
	3.6.3 Kontrolle			7	
3.7	•	Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit	7		
		ung der GWL		7	
	3.7.2 Einkauf de			8	
	3.7.3 Kontrolle			8	
3.8	0 0	n Depression (BgD)»	8	_	
		ung der GWL		8	
	3.8.2 Einkauf de			8	
	3.8.3 Kontrolle			8	
3.9		sychiatrie und Psychotherapie	8	•	
		ung der GWL		8	
	3.9.2 Einkauf de			9	
_	3.9.3 Kontrolle			9	
4		uskunftspflichten, Controlling und			
	Zahlungsmo		9		
4.1	I .		9		
4.2 4.3	3		10 10		
4.4	Buchführung und Rechnungslegung 10				
4.5	Kosten- und Leistungsrechnung 10				
4.6			10		
5			11		
6	Haftung		11		
7		- und Datenschutz	11		

8	Geltungsdauer, Nichterfüllung, Auflösung, Änderung und			
	Kündigung	11		
8.1	Geltungsdauer	11		
8.2	Vorgehen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der			
	Leistungsvereinbarung oder bei fehlerhafter Abrechnung	11		
8.3	Auflösung des Betriebes	11		
8.4	Änderung der Leistungsvereinbarung	11		
8.5	Kündigung	12		
9	Verhalten im Konfliktfall	12		
10	Verjährung	12		
11	Anwendbares Recht	12		
12	Gerichtsstand	12		
13	Ausfertigung und Verteiler	12		

1 Gegenstand

Die vorliegende Leistungsvereinbarung bezweckt den Einkauf Gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) in den Jahren 2023, 2024 und 2025. Das Spital erbringt die in der vorliegenden Vereinbarung definierten Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich.

2 Grundlagen

¹ Die Leistungsvereinbarung und der Leistungsverkauf stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994¹,
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995²,
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002³,
- § 16 Spitalversorgungsgesetz vom 13. September 2018⁴,
- Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG)⁵,
- Landratsvorlage 2022/XX vom XX. Monat 2022.

3 Leistungen des Spitals

3.1 Allgemeines

Gemäss Beschluss Nummer XXXX des Landrats vom XX. Monat 2022 sollen in den Jahren 2023 bis 2025 beim Spital GWL in Höhe von insgesamt 27'515'000 Franken eingekauft werden. Ausser bei der Weiterbildung und den Dolmetscherdiensten sind die Beträge pro Leistung und Jahr als Maximalbetrag zu verstehen: Liegen die effektiv angefallenen Deckungslücken bei den anerkannten Leistungen unter dem jährlichen Höchstbetrag, findet eine entsprechende Verrechnung der bisher zu viel bezahlten Akontozahlungen mit der nächsten Akontozahlung statt. Liegen die Kosten über diesem Betrag, ist keine weitere Zahlung fällig.

Es gilt der Grundsatz, dass bei den GWL keine Leistungen enthalten sein dürfen, die über das KVG verrechenbar sind.

3.2 Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte

3.2.1 Beschreibung der GWL

¹ Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen bei Chefärztinnen und Chefärzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Oberätzinnen und Oberärzten, welche durch die Betreuung und Anleitung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzten (AA) sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre anfallen. Die Weiterbildung

² SR 832.102

² Zuständig für die administrative und operative Abwicklung der Leistungsvereinbarung ist das Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

¹ SR 832.10

³ SR 832.104

⁴ SGS 931

⁵ SGS 360

der AA richtet sich nach dem Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2009 (letzte Revision: 15. Dezember 2016) des SIWF Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung. Das Programm wurde am 31. August 2018 durch das Eidgenössische Departement des Innern akkreditiert⁶.

² Das Spital verpflichtet sich, die Weiterbildung der Medizinalberufe bis zum eidgenössischen Facharzttitel gemäss dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) sowie dessen Ausführungserlasse zu gewährleisten.

3.2.2 Einkauf der GWL

Die Abgeltung der erteilten strukturierten Weiterbildung am Spital erfolgt auf der Basis einer Pauschale von 15'000 pro Assistenzärztin beziehungsweise Assistenzarzt (je Vollzeitäquivalent).

3.2.3 Kontrolle der GWL

Kontrolle der GWL-Berechnung anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen anrechenbaren Kosten auf Basis der Vollzeitäquivalente, jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, bei Unterjährigen jeweils pro rata temporis. Das Spital bestätigt, dass die Ausbildung lege artis durchgeführt wurde.

3.3 Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen

3.3.1 Beschreibung der GWL

Die Kosten der Weiterbildung beinhalten die Aufwendungen der leitenden Psychologinnen und Psychologen, Chefärztinnen und Chefärzten, leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Oberärztinnen und Oberärzten im Zusammenhang mit der Betreuung und Anleitung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen sowohl in der direkten Leistungserbringung am Patienten als auch in der Lehre. Diese erfüllen im Umfang mindestens die nationalen Vorgaben. Die Weiterbildung von Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen richtet sich nach Reglement der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen über die Weiterund Fortbildung (Weiter- und Fortbildungsreglement, WFBR-FSP⁷).

3.3.2 Einkauf der GWL

Die Abgeltung der erteilten strukturierten Weiterbildung am Spital erfolgt auf der Basis einer Pauschale von 12'000 pro Assistenzpsychologin beziehungsweise -psychologe (je Vollzeitäquivalent).

3.3.3 Kontrolle der GWL

Kontrolle der GWL-Berechnung anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen anrechenbaren Kosten auf Basis der Vollzeitäquivalente jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, bei Unterjährigen jeweils pro rata temporis. Das Spital bestätigt, dass die Ausbildung lege artis durchgeführt wurde.

3.4 Dolmetscherdienste

3.4.1 Beschreibung der GWL

Das Spital bezieht die Dolmetscherleistung grundsätzlich beim Hilfswerk der Evangelischreformierten Kirche Schweiz (HEKS). Einsätze von Dolmetschenden erfolgen im stationären

⁶ https://www.siwf.ch/files/pdf7/psychiatrie_version_internet_d.pdf

⁷ https://www.psychologie.ch/sites/default/files/media-files/2021-01/20200905 wbfr d 2020.pdf

wie im ambulanten Bereich. Die Dolmetschenden berücksichtigen den sozialen und kulturellen Hintergrund der Gesprächsteilnehmenden, insbesondere beim interkulturellen Dolmetschen. Es findet eine Trialogsituation statt. Dabei kann die/der Dolmetschende physisch vor Ort sein (das ist die Regel) oder via Telefon/Video zugeschaltet werden. Die Dolmetschenden sind eine «Verständigungsbrücke», während die Gesprächsleitung bei der zuständigen Fachperson liegt.

3.4.2 Einkauf der GWL

Es wird ein Einkauf der Dolmetscherdienste anhand der effektiven Anzahl Einsätze zu folgenden Kostensätzen getätigt:

Kosten extern pro Stunden beziehungsweise Einsatz	131 Franken
Wegentschädigung inkl. MwSt.	30 Franken
Einsatzpauschale inkl. MwSt.	12 Franken
Kosten 1 Stunde Einsatz inkl. MwSt.	89 Franken

3.4.3 Kontrolle der GWL

Die Kontrolle erfolgt anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen anrechenbaren Einsätze.

3.5 Case Management und Sozialdienst

3.5.1 Beschreibung der GWL

- Sozialberatung zu spezifischen Themenbereichen, die das soziale Leben und die Existenzsicherung betreffen
- Finanzielle und soziale Grundabsicherung
- Arbeitsreintegration
- Wohnrehabilitation
- Zugang zu sozialen Leistungen für Kinder und Jugendliche
- Das ambulante Case Management umfasst zusätzlich auch Leistungen für die umfassende Begleitung von schwer psychisch kranken Menschen, welche von den Therapeuten (Ärztinnen, Psychologen) selbst übernommen werden müssen/können.

3.5.2 Einkauf der GWL

¹ Es wird ein Einkauf des Case Managements anhand der effektiven Anzahl geleisteter Stunden bis zu einem Kostendach von jährlich 3'903'000 Franken zu folgenden Grenzkostensätzen getätigt:

Ärzteschaft: 191 Franken / Stunde
 Psychologie: 165 Franken / Stunde
 Sozialarbeit: 148 Franken / Stunde

¹ Das Case Management betrifft die ambulanten Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige, während der Sozialdienst die stationären Fälle abdeckt.

² Die Sozialarbeit umfasst folgende Haupt-Leistungsbereiche:

² Zusätzlich wird ein Einkauf des stationären Sozialdienstes zu einem Maximalbetrag von 1'000'000 Franken getätigt.

3.5.3 Kontrolle der GWL

¹ Die Kontrolle der GWL-Berechnung für die Abgeltung des Case Managements erfolgt anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen Stunden, aufgeteilt nach Leistungserbringer (Ärzteschaft, Psychologie, Sozialarbeit).

² Die Kontrolle der GWL-Berechnung für den stationären Sozialdienst erfolgt anhand der Kostenstellenrechnung nach REKOLE bzw. der Berufsbezeichnung sowie einer Leistungserfassung, wobei die geleisteten Stunden je Patientin und Patient auszuweisen sind und nicht anrechenbare Kosten gemäss den Regeln von TARPSY entsprechen.

3.6 Vorhalteleistungen Notfallversorgung

3.6.1 Beschreibung der GWL

Ergänzend zum ambulanten Notfalldienst bietet das Spital eine Notfallversorgung an: Die Notfallversorgung des Spitals ist während 24 Stunden an 365 Tagen gewährleistet. Im Spital erfolgt die Notfallversorgung in der Zentralen Aufnahme. Eine stationäre Aufnahme ist in Notfallsituationen jederzeit möglich. Die weitere Notfallversorgung erfolgt jeweils vor Ort (in anderen Spitälern, Institutionen, Gefängnissen oder zu Hause). Hierfür hält die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Spitals einen assistenzärztlichen Vordergrund- und einen oberärztlichen Hintergrunddienst rund um die Uhr vor. Die Erwachsenenpsychiatrie deckt die Notfallversorgung mit einem assistenzärztlichen Vordergrunddienst am Tag und einem oberärztlichen Hintergrunddienst rund um die Uhr ab. Neben den nächtlichen Notfallvorhalteleistungen vor Ort, gewährleistet ein 24 Stunden Pikett-Hintergrunddienst sowie ein zusätzlicher Leitungs-Hintergrunddienst an Wochenenden und Feiertagen die Notfallversorgung.

3.6.2 Einkauf der GWL

Es wird ein Einkauf der Vorhalteleistungen Notfallversorgung bis zu einem Kostendach von jährlich 2'485'000 Franken zu folgenden Grenzkostensätzen getätigt:

Ärzteschaft: 191 Franken / Stunde
 Psychologie: 165 Franken / Stunde
 Sozialarbeit: 148 Franken / Stunde

3.6.3 Kontrolle der GWL

Die Kontrolle der GWL-Berechnung für die Abgeltung des Vorhalteleistungen Notfallversorgung erfolgt anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen, nicht anderweitig anrechenbaren beziehungsweise finanzierten Stunden für die Vorhalteleistungen, aufgeteilt nach Erbringer (Ärzteschaft, Psychologie, Sozialarbeit).

3.7 Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit

3.7.1 Beschreibung der GWL

Die Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit beinhalten Wissensvermittlung für die Öffentlichkeit, für Institutionen und für Fachpersonen im Sinne von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit aus den Disziplinen Kinderpsychiatrie/-psychologie und Erwachsenenpsychiatrie, insbesondere auch im Bereich Drogenkonsum. Dazu gehört auch die Einsitznahme in diversen Fachgremien, wie zum Beispiel Gesundheitsförderung Baselland, die Kommission für Migration und Integration, die Drogenkommission und Drogenpräventionsgruppen etc. Der Kinderschutz und auch die Öffentlichkeitsarbeit beanspruchen die Kinderund Jugendpsychiatrie zunehmend wie auch Anfragen von Schulen und anderen Institutionen.

3.7.2 Einkauf der GWL

Es wird ein Einkauf von Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit bis zu einem Kostendach von jährlich 99'000 Franken zu folgenden Grenzkostensätzen getätigt:

Ärzteschaft: 191 Franken / Stunde
Psychologie: 165 Franken / Stunde
Sozialarbeit: 148 Franken / Stunde

3.7.3 Kontrolle der GWL

Die Kontrolle der GWL-Berechnung für die Abgeltung der Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen Stunden, aufgeteilt nach Leistungsart beziehungsweise «Empfänger» sowie Erbringer (Ärzteschaft, Psychologie, Sozialarbeit).

3.8 «Bündnis gegen Depression (BgD)»

3.8.1 Beschreibung der GWL

Ziel des «Bündnis gegen Depression» ist es, die Versorgungs- und Lebenssituation depressiver Menschen zu verbessern und die Vernetzung von medizinischem Fachpersonal, Beratungsstellen, Kirchen, Kliniken etc. zu fördern. Die Koordinationsstelle hat folgende Hauptaufgaben:

- Kooperation mit Hausärzten und Fortbildung
- Info-Aktivitäten: Aufklärung der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit Multiplikatoren
- Angebote für Betroffene und Angehörige
- Kontakt und Austausch mit aktuellen und zukünftigen Netzwerkpartnern auf kantonaler und nationaler Ebene
- Administrative Aufgaben

3.8.2 Einkauf der GWL

Es wird ein Einkauf der Leistungen der Koordinationsstelle «Bündnis gegen Depression (BgD)» bis zu einem Kostendach von jährlich 91'000 Franken getätigt (eine Person mit einem 50% Pensum).

3.8.3 Kontrolle der GWL

Die Kontrolle der GWL-Berechnung für die Koordinationsstelle «Bündnis gegen Depression (BqD)» erfolgt anhand der im jährlichen Reporting ausgewiesenen Leistungserfassung.

3.9 Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

3.9.1 Beschreibung der GWL

¹ Die forensische Psychiatrie befasst sich hauptsächlich mit der Begutachtung, der Behandlung und der Unterbringung von psychisch erkrankten Straftätern und ist spezialisiert auf das Erstellen von Gutachten.

² Die nicht gedeckten Kosten des Spitals, welche insbesondere in Absprache mit der Sicherheitsdirektion (SID) erbracht werden, betreffen hauptsächlich Leistungen des Kernteams Bedrohungsmanagement in Form von Teilnahmen an Fallbesprechungen beziehungsweise Sitzungen des Kernteams Bedrohungsmanagement; ein operatives Gremium mit Sitzungen im Zweiwochen-Rhythmus. Dazu kommen weitere (telefonische) Beratungen oder Fallanalysen.

Informationsvermittlung bei Fällen, welche vom Spital behandelt werden sowie die zeitnahe Suche geeigneter psychiatrischer Institutionen für Gefängnisinsassen bei Vorliegen von Akutsituationen.

3.9.2 Einkauf der GWL

Es wird ein Einkauf von Leistungen der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie bis zu einem Kostendach von jährlich 99'000 Franken zu folgenden Grenzkosten von 279 Franken pro Stunde.

3.9.3 Kontrolle der GWL

Die Kontrolle der GWL-Berechnung für die Abgeltung der Leistungen der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie erfolgt direkt durch die SID. Sie basiert auf der im jährlichen Reporting ausgewiesenen Stunden. → Ergänzen durch SID im MB

4 Reporting, Auskunftspflichten, Controlling und Zahlungsmodalitäten

4.1 Auskunftspflichten

- ¹ Die Vereinbarung basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.
- ² Das Spital hat im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der VGD in administrativen und medizinischen Fragen.
- ³ Verträge des Spitals mit anderen Kantonen oder mit anderen ausserkantonalen Spitälern, die den Leistungsbereich der GWL tangieren, sind der VGD zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Das Spital erteilt der VGD und der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft vor der Gewährung der Abgeltung und während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen, die finanziellen und organisatorischen Verhältnisse.
- ⁵ Das Spital dokumentiert die VGD jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage:
 - a) Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - b) Revisionsberichte;
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung;
- ⁶ Das Spital legt die Berechnung der beanspruchten GWL-Abgeltungen mittels Angabe der anrechenbaren Kosten gemäss den in den Ziffern 3.2 bis 3.9 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Parametern in einem jährlichen Reporting transparent und nachvollziehbar offen. Dieses Reporting gilt als Nachweis für die Erbringung der GWL.
- ⁷Bestehen seitens VGD hinsichtlich bestimmter GWL Zweifel oder Unklarheiten bezüglich der im Rahmen des Reportings ausgewiesenen Leistungserbringung, des angegebenen Personaleinsatzes oder in genereller Hinsicht bezüglich deren Zielerreichung, so ist das Spital verpflichtet, der VGD auf Aufforderung hin Einblick in geeignete Unterlagen zum Nachweis der Angaben im Reporting zu gewähren. Die Parteien einigen sich über das konkrete Vorgehen.

⁸ Das Spital berichtet der VGD unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

4.2 Controlling und Evaluation

- ¹ Das Spital sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.
- ² Das Spital dokumentiert die VGD nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Mai des Folgejahres mit den in Ziffer 4.1, Abs. 5 und 6, vorstehend aufgeführten Informationen und gewährt auf Aufforderung der VGD Einsicht in definierte Unterlagen gemäss Ziff. 4.1, Abs. 7.
- ³ Die VGD kann auf eigene Kosten Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.
- ⁴ Das Spital verpflichtet sich, während der Vertragsdauer der VGD auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen betreffend die GWL zur Verfügung zu stellen.

4.3 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Das Spital stellt seine Leistungen gemäss den anwendbaren Tarifverträgen mit den entsprechenden Versicherern respektive gemäss seiner geltenden Tarifordnung den Versicherern und den Patientinnen und Patienten in Rechnung.
- ² Die VGD gewährt dem Spital eine Abgeltung in Form eines Betriebsbeitrags für die oben aufgeführten Leistungen. Das Spital erhält jährlich einen Staatsbeitrag gemäss dem oben aufgeführten Einkauf der einzelnen GWL mittels monatlichen Akontozahlungen von 9'172'000/12 = 764'333 Franken.
- ³ Per 31. Juli erfolgt jeweils eine entsprechende Akontozahlung, eine Ab- bzw. Verrechnung erfolgt über das Folgejahr. Die Rechnungsstellung erfolgt an:

Zentraler Rechnungseingang VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal.

⁴ Die Rechnungstellung des Spitals an die VGD erfolgt anhand der tatsächlichen Kosten im abgelaufenen Jahr anhand des Reportings jeweils bis Ende Mai des darauffolgenden Jahres. Die Abgeltung erfolgt nach erfolgter Prüfung der Unterlagen bis jeweils 31. Juli.

4.4 Buchführung und Rechnungslegung

Das Spital verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.

4.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Das Spital verpflichtet sich zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, da sie mehrere voneinander abgegrenzte Leistungen gemäss Ziffer 3 des Vertrags ausweist.

4.6 Revision

- ¹ Die Revision erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung durch die vom Spital gewählte Revisionsstelle.
- ² Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

5 Kommunikation

Das Spital kommuniziert die Unterstützung durch den Kanton Basel-Landschaft durch Erwähnung im Jahresbericht unter Einhaltung der corporate identity.

6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz; SGS 105).

7 Informations- und Datenschutz

¹ Personendaten dürfen nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden. Sie sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigter Kenntnisnahme, Verlust und Entwendung zu schützen.

² Es ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS 162) des Kantons Basel-Landschaft anwendbar.

8 Geltungsdauer, Nichterfüllung, Auflösung, Änderung und Kündigung

8.1 Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2025.

8.2 Vorgehen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungsvereinbarung oder bei fehlerhafter Abrechnung

¹Liegen Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung des Vertrages bzw. Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben vor oder sind das Reporting beziehungsweis die Rechnungsstellung des Spitals fehlerhaft oder unvollständig, so holt die VGD eine Stellungnahme des Spitals zu den Beanstandungen ein. Bestätigen sich die Beanstandungen, so vereinbart die VGD mit dem Spital Massnahmen zur Behebung der beanstandeten Punkte. Zu viel bezahlte Beiträge können von der VGD zurückgefordert oder mit dem Beitrag des Folgejahres verrechnet werden, zu wenig bezahlte Beiträge werden nachbezahlt.

² Kommt es trotz Mahnung wiederholt zu Beanstandungen der Aufgabenerfüllung oder stellt die VGD eine absichtliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung fest, kann sie bezahlte Beiträge in angemessenem Umfang zurückfordern oder künftige Beiträge in angemessenem Umfang kürzen.

8.3 Auflösung des Betriebes

Bei einer Auflösung des Betriebes vor Vertragsablauf sind die noch vorhandenen Beiträge und aus kantonalen Beiträgen entstanden Rücklagen dem Kanton zurückzuerstatten.

8.4 Änderung der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung kann in gegenseitigem Einverständnis geändert werden. Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

8.5 Kündigung

Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

9 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

10 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Fristen gemäss Staatsbeitragsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (SGS 360).

11 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Liestal.

13 Ausfertigung und Verteiler

Die Vereinbarung wird in zwei Originalen gefertigt und unterzeichnet. Beide Vereinbarungsparteien erhalten je ein Original.

Psychiatrie Baselland			
Liestal, den			
CEO	CFO		
Barbara Schunk	Lea von Felten		

Kanton Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft Amt für Gesundheit,

Liestal.

Leiter Amt für Gesundheit: Abteilungsleiter Spitäler und Therapieeinrichtungen

Dr. Jürg Sommer

Matthias Nigg